

SPONSORINGVERTRAG

Zwischen

Firmenname:

Geschäftsführer o. Vorstand:

Firmenanschrift:

(nachfolgend Sponsor genannt)

und

BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen.

(nachfolgend BürgerEnergie genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

VORBEMERKUNG

Dieses Sponsoring dient dem Sponsor, um sich als innovative, klimafreundliche und regional verwurzelte Organisation zu positionieren. Der BürgerEnergie dient es, um die e-carsharing-Tarife für die Nutzer niedrig halten zu können.

§ 1 LEISTUNGEN DES SPONSORS

Der Sponsor zahlt der BürgerEnergie für die Leistungen aus §2 dieses Vertrages einen Betrag in Höhe von **750,00 €** zzgl. gesetzl. MwSt.

Er wird nach Rechnungslegung auf das Konto der BürgerEnergie gezahlt.

Der Sponsor stellt das Corporate Design zur Verfügung und die BürgerEnergie beschafft die Werbemittel. Die Kosten der Werbemittel und dessen Aufbringung werden von der BürgerEnergie dem Sponsor weiterverrechnet.

§ 2 LEISTUNGEN DER BÜRGERENERGIE

Die BürgerEnergie verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages(4 Jahre ab Vertragsunterzeichnung)

- Ein Firmenlogo des Sponsors auf dem e-Carsharing Auto der BürgerEnergie in Bad Hall kleben zu lassen

Beispielbeklebung:



- zur Präsentation des Sponsors auf der Homepage www.leader-alpenvorland.at
- zur Präsentation mit Logo und Link zur Webseite des Sponsors auf der Webseite des Leader-Vereins Traunviertler Alpenvorland,

Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten.

§ 3 DAUER DES VERTRAGES

Der Vertrag gilt für vier Jahre ab Vertragsschluss.

Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Unterschrift Sponsor

Ort und Datum

Unterschrift BürgerEnergie